



JÄGERVEREIN MÜNCHEN-LAND E.V.
Kreisgruppe München-Land im Landesjagdverband Bayern e.V.

SATZUNG

I

Verein, Vereinszweck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Jägerverein München-Land e.V.". Er ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V. (im Folgenden auch *Landesjagdverband*). Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Satzung des Landesjagdverbandes ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht widerspricht.
- (5) Die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes – mit ihren Ausführungsbestimmungen - ist für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein fördert den Natur-, den Landschafts-, den Umwelt- und den Tierschutz sowie die freilebende Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts. Der Verein fördert das Jagdwesen als Kulturgut.

- (2) Die Zweckerfüllung geschieht insbesondere durch:
- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt sowie der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen (Naturschutz),
 - b) Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse (Naturschutz),
 - c) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der ethischen Aspekte der Grundsätze der Waidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums sowie der jagdkulturellen Einrichtungen (Tierschutz und Förderung der Bildung),
 - d) Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung über die Notwendigkeit der nachhaltigen Jagd, den Wert und den Nutzen sowie den Schutz und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt, die Darstellung der Tätigkeit der Jäger im Rahmen einer unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze durchzuführenden Jagd und ihres ehrenamtlichen Einsatzes für Fauna und Flora in ihren Revieren.
- (3) Der Verein führt im Auftrag der Jagdbehörde die alljährliche Hege- und Naturschutzschau durch, organisiert die Hegegemeinschaften, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungskurse für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab und macht mit weiteren Veranstaltungen Werbung für die dem Vereinszweck dienenden Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit.

II Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag notwendig, über den der Vorstand entscheidet. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung per Email, wenn eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennbar ist.
- (3) Der Verein kann natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen. Soweit in dieser Satzung oder der Beitragsordnung nicht anders geregelt, haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (4) Der Verein kann Zweitmitglieder aufnehmen; dies sind Personen, die bereits Mitglied in einer Kreisgruppe des Landesjagdverbandes sind und für die der Landesjagdverband Abgaben des Vereins an sich nicht verlangt. Soweit in dieser Satzung oder der Beitragsordnung nicht anders geregelt, haben Zweitmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (derzeit § 5 der Satzung des Landesjagdverbandes)
 - e) durch Verlust der Rechtsfähigkeit, soweit die Mitgliedschaft einer juristischen Person betroffen ist.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung per Email, wenn eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennbar ist. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere auch möglich bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Fristablauf.
- (3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für ordentliche Mitglieder ebenso wie für Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied sich der ihm zugedachten Ehrung durch sein weiteres Verhalten nicht würdig gezeigt hat oder nachträglich Erkenntnisse bekannt werden, die der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entgegenstanden wären.
- (4) Der Ausschluss und/oder die Suspendierung erfolgen durch den Vorstand. Die Erklärung ist zu begründen und vom Ersten Vorsitzenden, hilfsweise von dessen Vertretern, zu unterzeichnen und zu versenden an die zuletzt bekannte Adresse des betroffenen Mitglieds. Die Übermittlung per Email ist möglich, soweit die Erklärung eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennen lässt. Die Erklärung wirkt mit Zugang der Erklärung, hilfsweise sieben Tage nach Absendung der Erklärung, wenn die Adressierung den Erfordernissen dieser Vorschrift genügt. Der Ausschluss und/oder die Suspendierung kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.
- (5) Dem Ausgeschlossenen bzw. Suspendierten steht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Ausschluss- bzw. Suspendierungs-Erklärung die Beschwerde zu; diese ist zu richten an den Vorstand und muss innerhalb der Frist dort zugehen. Bei Fristversäumung ist in begründeten Ausnahmefällen Wiedereinsetzung möglich entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss der Beschwerde abhelfen, ansonsten ist die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, hilfsweise in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zur Abstimmung zu stellen.
- (6) Mit dem rechtskräftigen Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bis zum Ende des betroffenen Geschäftsjahres. Im Falle eines Beschwerdeverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Beschwerdeführers. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an den Ausgeschlossenen erfolgt nicht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke ebenso wie die Mitglieder die Belange des Landesjagdverbandes zu fördern verpflichtet sind, namentlich im Bereich des Naturschutzes, Tierschutzes und der Wahrung der deutschen Waidgerechtigkeit.

III Organe

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen des Vereins zu beraten. Der Beirat ist nicht Organ des Vereins.
- (3) Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen der vorgenannten Organe oder des Beirats tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine pauschale Vergütung für geleisteten Zeitaufwand festlegen. Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen der vorstehend genannten Tätigkeiten oder sonstige Vereinsmitglieder für Vereinszwecke berufsspezifisch tätig werden, können sie eine ortsübliche Vergütung oder gesetzlich festgelegte Vergütungen beanspruchen.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten, Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Stellvertretenden Schatzmeister, sowie dem Schriftführer und dem Stellvertretenden Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der Erste und die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Erste Vorsitzende vertritt allein, die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis können die Stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, tätig werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der Vorstand im Sinne von § 8 Abs. 1 angesprochen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands kommissarisch im Amt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Alle Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Sie sind für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung oder laut Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind.

- (2) Die Kassenführung im engeren Sinne erfolgt durch den Schatzmeister; die Verantwortung für die Kassenführung liegt beim Vorstand. Bis zum 31.01. soll der Schatzmeister dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorlegen. Die Rechnungslegung des Vereins soll bis zum 31.02. des Folgejahres durch zwei Kassenprüfer geprüft werden, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen haben.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit der Hegegemeinschaftsleitung. Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Weitergehend berät und unterstützt der Vorstand die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und nimmt, soweit möglich, an deren Sitzungen teil.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nur mit seiner eigenen Stimme abstimmen und sich höchstens von 2 Mitgliedern zur weiteren Stimmabgabe bevollmächtigen lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Erledigung an anderer Stelle dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragener Aufgaben.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden (hilfsweise im Vertretungsfall von einem Stellvertretenden Vorsitzenden oder dazu hilfsweise von dem ältesten weiteren Vorstandsmitglied) mit einer Frist von mind. 14 Tagen unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll schriftlich (Email ausreichend) erfolgen. Den Vorsitzenden der Hegegemeinschaften, Vertretern der Jagdbehörde sowie Vertretern des Landesjagdverbandes kann die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet werden.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Email ausreichend) beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Nicht rechtzeitig eingebrachte Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht behandelt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der Erste oder einer der Stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Abarbeitung einzelner Tagesordnungspunkte die Leitung der Mitgliederversammlung an eine andere Person übertragen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies mindestens der zehnte Teil der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Eine von Vereinsmitgliedern satzungsgerecht beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags beim Vorstand nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung und Wahlen durch die Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Blockabstimmung/Blockwahl ist zulässig.
- (3) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollierung übernimmt der bei Beginn der Versammlung im Amt befindliche Schriftführer, hilfsweise dessen Stellvertreter oder ein vom Versammlungsleiter beauftragtes Vereinsmitglied bis zum Ende der Versammlung unabhängig vom etwaigen Amtswechsel durch eine Neuwahl. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren. Neben etwaigen gesetzlichen Erfordernissen der Veröffentlichung können insbesondere Wahlergebnisse auch im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.

IV Auflösung, Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Erste Vorsitzende der Liquidator.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins a) an den Landesjagdverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder, nach Wahl der Mitgliederversammlung, b) an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen zur Förderung der Umweltschutzes, des Naturschutzes oder des Tierschutzes zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Landesjagdverband erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder.
- (2) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Datenschutzordnung.

§ 16 Haftungsbegrenzung

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- (2) Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährlich 720,00 EUR nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins.
- (2) Die Satzung wurde errichtet am 19. April 1953 und wurde zuletzt beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 5. März 2020. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.